



Nutzungsordnung für die vereinseigenen Boote

Die Segelabteilung des Polizeisportvereins Unna e.V. verfügt über vereinseigene Boote. Diese stehen ausschließlich aktiven Vereinsmitgliedern im Rahmen dieser Nutzungsverordnung zur Verfügung.

Die Boote und das dazugehörige Material werden vom Bootswart verwaltet.

Jollen mit Wasserliegeplatz am Möhnesee. Diese Jollen stehen zum allgemeinen Gebrauch, nach vorheriger Anmeldung und Terminabsprache, zur Verfügung. Bei der Terminabsprache hat die Ausbildung Vorrang. Für den Einsatz der Boote bei Regatten ist die Erlaubnis des Bootswartes erforderlich.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Bootsführer kann nur ein Vereinsmitglied mit Befähigungsnachweis sein, z.B. Jüngstensegelschein, A-Schein, Sportbootführerschein-Binnen unter Segeln.
2. Die Jollen sind pfleglich zu behandeln. Kleine Schäden oder Mängel sind sofort zu beheben (z.B. verlorene Schäkel, gebrochene Segellatten usw.). Größere Schäden sind beim Bootswart zu melden. Die Reparatur erfolgt in Absprache mit dem Bootswart. Die Selbstbeteiligung beträgt pro Schadensfall bis zu € 260,-. Über den Einzelfall entscheidet der Abteilungsvorstand. Der Verein schließt eine Haftpflichtversicherung für die Boote ab.

Veränderungen oder Ergänzungen an den Jollen oder dem Zubehör sind nur mit Zustimmung des Bootswartes Josef Grunwald Tel.: 02372-914921 zulässig.

3. Die Jollen sind nach dem Gebrauch innen und außen gesäubert zu verlassen. Der Benutzer muss alle Gegenstände, die zu den Booten gehören (Segel, Paddel, Schwimmwesten usw.) zurück in den Lagerraum bringen und das Boot mit der Persenning abdecken. Die Boote sind seemännisch ordentlich festzumachen und am Steg oder am Trailer mit einem Schloss zu sichern.
4. Für die Jollen ist ein Bordbuch, nach dem Muster, das sich auf der ersten Seite des Buches befindet, zu führen.
5. Ab 6 Beaufort oder 22 kn oder 11 m/s Windgeschwindigkeit ist die Nutzung der Jollen nicht erlaubt.
6. Die Nutzer der Jollen sollen mindestens einmal im Jahr an einem Samstag oder an einem Termin nach Absprache mit dem Bootswart, bei der Instandhaltung der Boote oder der Bootshalle (Iserlohner Straße 136, 59427 Unna) oder bei Pflege- und Wartungsarbeiten am Möhnesee helfen. Die Termine müssen beim Bootswart angemeldet werden. Mitgliedern, die nicht bereit sind Vereinsarbeit zu leisten, kann die Jollenbenutzung verweigert werden. Dieses trifft nicht zu für Mitglieder, die andere Aufgaben bzw. Funktionen für die Segelabteilung wahrnehmen.
7. Die Nutzung der Jollen ist für Vereinsmitglieder kostenfrei. An der Vereinsmitgliedschaft Interessierte können zweimal als Gast-

segler mitgenommen werden. Dies gilt auch für Familienangehörige, die nicht Mitglied sind.

8. Die Termine für die Nutzung der Jollen müssen rechtzeitig angemeldet werden. Die Reservierung erfolgt online auf der Internetseite <http://www.psv-segeln.de>. Nur im Ausnahmefall (z.B. kein Internet verfügbar) kann die Reservierung telefonisch erfolgen bei Josef Grunwald Tel. 02372-914921. Achtung: Für die Nutzung der Jollen muss man sich außerdem über die Zahlenkombination der Schlösser in Kenntnis setzen. Der Schlüssel für den Steg und das Gelände am Möhnesee ist bei der Wohngruppe des LWL, In den Mühlensiepen 3, 59619 Möhnesee deponiert (s. Homepage).
9. Die Jollenführer sind für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Übergabe der Jollen verantwortlich.
10. Verstöße gegen diese Nutzungsordnung können befristete oder dauerhafte Nutzungsverbote zur Folge haben. Hierüber entscheidet der Vorstand der Segelabteilung.

Zum Schluss möchten wir jeden bitten, die Jollen so pfleglich wie sein eigenes Boot zu behandeln, damit wir alle recht lange Freude an ihnen haben.

Stand: Juni 2011

Der Vorstand der Abteilung Segelsport im Polizeisportverein Unna e.V.

Auszug aus „Bootsordnung für die Möhnetalsperre“ des Ruhrverbandes (Stand: 03/2008):

11. Verbote

Beim Bootsverkehr auf den Talsperren ist Folgendes verboten: die Talsperre ohne die erforderliche Bootsplakette am Segelboot zu befahren, näher als 10m an die durch Bojenketten oder sonst kenntlich gemachten Sperflächen heranzufahren ,näher als 50 m an Sperrmauern, Sperrdämmen, Hochwasserentlastungsanlagen und sonstigen Wasserbauwerken heranzufahren, näher als 25 m an das Ufer heranzufahren bzw. an Ufern außerhalb zugelassener Anlegestellen anzulegen, an Landestegen und Anlegestellen der Fahrgastschiffe anzulegen, die Talsperre in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang (kalendarisch) zu befahren, die Talsperre bei Sichtweiten unter 100m oder bei Eisbildung zu befahren.

12. Verkehrsregelung

Für den Bootsverkehr auf den Talsperren gilt, soweit anwendbar, die Binnenschiffverkehrsstraßenordnung. Darüber hinaus ist zu beachten: Die Fahrzeugführer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Bei Wassersportveranstaltungen haben alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrgastschiffe den an der Wassersportveranstaltung teilnehmenden Fahrzeugen auszuweichen und die vom Ruhrverband getroffene Regelung für die Benutzung der Wasserwege zu beachten.

Alle Sportfahrzeuge weichen den Booten der DLRG, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes beim unmittelbaren Rettungseinsatz, den Arbeits- und Kontrollbooten des Ruhrverbandes sowie den Fahrgastschiffen aus.

Auf Signal oder Anruf des Personals von Kontrollbooten des RV haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

Polizeisportverein Unna e.V.
- Abteilung Segelsport –
c/o Bodo Micheel
Massener Straße 87a
59423 Unna
Tel.: 02303 – 15753
Internet: <http://www.psv-segeln.de>
eMail: mail@psv-segeln.de